

11/031

HINWEISE ZUR WINDSOGSICHERHEIT

Im Hinblick auf die zur Zeit hochaktuelle Diskussion um die neuen Regelungen zur Windsogsicherung - begleitet von vielen Anfragen aus der Branche und der Artikelserie im DDH - haben wir bereits umfassend über unsere vergangene HESSENDACH®-Ausgabe und parallel über zahlreiche Hessendach®-Newsletter informiert.

Aus aktuellem Anlass wollen wir zusammenfassend noch einmal auf die entscheidenden rechtlichen Aspekte hinweisen:

Anpassung der Angebote/Leistungsverzeichnisse an die gültigen Fachregeln ab 1. März 2011 (Stichtag ist der Tag der Abnahme!)

Selbst erstellte/projektierte Angebote sowie Leistungsverzeichnisse (LV) der Auftraggeberseite, die aus der Zeit vor dem 1. März 2011 stammen, müssen angepasst werden. Bei Architekten-LV's sind entsprechende Bedenken anzumelden und ein Nachtrag in die Wege zu leiten. Bei selbst erstellten Angeboten ist der Kunde über die entsprechenden Mehraufwendungen zu informieren.

Auftraggeber wünscht Ausführung nach altem Regelwerk - Gewährleistungsausschluss

Wünscht der Kunde bei den o.g. Altfällen, aber auch bei jetzt aktuellen, gleichwohl immer noch falschen LV's eine Ausführung nach altem Regelwerk, weil er zum Beispiel Kosten sparen will, muss der Dachdecker schriftlich Bedenken anmelden und sich „freizeichnen“ lassen.

Die Freizeichnung richtet sich hauptsächlich auf den Ausschluss der Gewährleistung für die fachregelwidrige Ausführung. Nachbesserung können der Kunde und seine Rechtsnachfolger dann nicht mehr verlangen.

Freizeichnung/Freistellung von evtl. finanziellen Haftungsansprüchen Dritter

Bekanntlich können durch im Sturm abgerissene und herabstürzende Dachbauteile (Ziegel, Dachsteine etc.) Personen und Sachen beschädigt bzw. verletzt/getötet werden. Bei fachregelwidriger Ausführung bestehen dann nicht nur Ansprüche der Geschädigten gegen den Bauherrn/Hausbesitzer selbst und die dahinter stehende Versicherung, sondern auch gegen die beteiligten Bauausführenden (Architekt, Bauleiter, Handwerker) wegen eigenen Verschuldens. Diese Haftung besteht prinzipiell bei allen sicherheitsrelevanten Fachregelverstößen (Beispiele: falscher oder fehlender Brandschutz, keine Notentwässerung und das Flachdach stürzt wegen nicht abgeleiteter Wassermassen ein, unterdimensionierter Dachstuhl bricht unter der Last der Ziegel ein). Hier bestehen neben Gewährleistungsverpflichtungen immer auch Haftungsgefahren gegenüber Dritten.

Solche Haftungsansprüche können in finanzieller Hinsicht auf den Bauherrn überwältigt werden, wenn dieser den Dachdecker ausdrücklich schriftlich von solchen Ansprüchen Dritter freistellt.

Ohne eine entsprechende Freistellung seitens des Bauherrn besteht in der Regel keine Deckung durch die Betriebshaftpflichtversicherung.

Strafrechtliche Verantwortung

Bei bewusst fachregelwidriger Ausführung, sei es auch auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden hin, bleibt als nicht beeinflussbares Restrisiko die persönliche Verantwortung des



**Dachdecker-Zentrum
Hessen**

Waldhäuser Weg 19
35781 Weilburg
Tel.: 0 64 71 / 37 93 65
Fax: 0 64 71 / 37 93 30
E-mail: info@hessendach.de
Internet: www.hessendach.de

Dachdeckers unter strafrechtlichen Gesichtspunkten (insb. § 319 Strafgesetzbuch (Baugefährdung) und fahrlässige Körperverletzung/Tötung). Von der strafrechtlichen Verantwortung kann sich der Ausführende nicht durch Vereinbarung mit dem Bauherren „freizeichnen“. Zur Vermeidung dieses Risikos bleibt nur die Ablehnung der Auftragsdurchführung.



**Dachdecker-Zentrum
Hessen**

Waldhäuser Weg 19
35781 Weilburg
Tel.: 0 64 71 / 37 93 65
Fax: 0 64 71 / 37 93 30
E-mail: info@hessendach.de
Internet: www.hessendach.de